

Allgemeine Bedingungen

Verkauf von Produkten und Komponenten

Ausgabe Oktober 2018

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Produkten und Komponenten gelten für die Lieferung von Produkten (Maschinen, Komponenten und Ersatzteilen) durch Axpo Grid AG.

Übernimmt Axpo Grid AG in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten auch die Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung oder Instandsetzung und Service, so kommen für diese Leistungen mangels anderslautender Vereinbarung die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Bedingungen für Service- und Montageleistungen der Axpo Grid AG zur Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Axpo oder **Axpo Grid AG** definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen Axpo Grid AG.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei, die mit Axpo eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung der unter Ziff. 1 umschriebenen Lieferung eingeht.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Lieferort ist der Ort, an dem die Lieferung gemäss den vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen gemäss INCOTERMS erbracht werden soll. Wurden keine Version der INCOTERMS vereinbart, so gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuelle Version.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Lieferungen.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Lieferungen.

Schriftform oder **schriftlich** bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten und nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind, sind während einer Frist von 10 Tagen ab Versand bei Axpo bindend.

3.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Umfang der Lieferungen

Vertragsgegenstand bilden die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen hierzu abschliessend aufgeführten Lieferungen.

Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

5. Pläne und technische Unterlagen

5.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Axpo sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

5.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nur in dem Umfang zugänglich zu machen, der eine ordentliche Vertragserfüllung erfordert oder ausserhalb des Zweckes zu verwenden, für den sie ausgehändigt worden sind.

5.3. Umfasst die Lieferung auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Bei Verletzung dieser hierunter eingeräumten Rechte verliert der Besteller das Recht auf weitere Benutzung und haftet

Axpo gegenüber insbesondere für allfällige Forderungen Dritter, welche sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

6. Vorschriften und Normen

- 6.1. Der Besteller hat Axpo rechtzeitig vor Bestellung auf die einzuhaltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Gebrauch und Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 6.2. Falls nicht im Vertrag ausdrücklich anderslautend vereinbart, entsprechen die Lieferungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Axpo gemäss Ziff. 6.1 hingewiesen hat.
- 6.3. Unterbleibt ein Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Normen gemäss Ziff. 6.1 oder 6.2, entsprechen die Lieferungen den am Sitz der Axpo zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Vorschriften und Normen.

7. Vertragliche Verpflichtungen der Axpo

- 7.1. Axpo verpflichtet sich, die Bestellung auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo ausgewählte Dritte beizuziehen.

8. Preise

- 8.1. Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - ab Werk des Herstellers, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Axpo zu erstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Hat Axpo die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in ihren Offert- oder Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so ist sie berechtigt, ihre Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

- 8.2. Axpo behält sich eine Preisanpassung vor, falls ein Gleitpreis vereinbart ist. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen eine Änderung erfahren haben oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- 8.3. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zu den zum Verrechnungszeitpunkt gültigen Ansätzen separat ausgewiesen wird.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der Axpo ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil von Axpo zu ihrer freien Verfügung steht. Akkreditivkosten, Bankspesen und -kommissionen, Inkassospesen und, falls Zahlung mit Wechseln vereinbart worden ist, Wechseldiskont und -steuern, sind vom Besteller zu tragen.

- 9.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

- 9.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Axpo berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grunde im Rückstand oder muss Axpo aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Axpo ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und Axpo genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Axpo keine genügenden Sicherheiten, ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 9.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung und unabhängig von einem allfälligen Verschulden vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten. Dieser richtet sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, liegt jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Axpo bleibt Eigentümer ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Axpo erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch Axpo's weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Lieferfrist, Verzug

- 11.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten

ten wie Einfuhr, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

11.2. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS anzulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert, sobald Axpo dem Besteller die Lieferbereitschaft schriftlich mitgeteilt hat. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

11.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

11.3.1. wenn Axpo Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen verursacht;

11.3.2. im Falle Höherer Gewalt;

11.3.3. wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Zulieferungen im Rückstand sind oder der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, nicht einhält.

11.4. Eine Verzugsentschädigung für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Axpo verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Eine allfällige Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis ab Werk (ohne Verpackung) des verspäteten Teils der Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Axpo schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Axpo zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Axpo zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist

dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

11.5. Verzögern sich Lieferungen aus Gründen, welche ausschliesslich Axpo zu vertreten hat, kann der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.4 ausdrücklich genannten geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Axpo, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.

11.6. Dauert eine Unterbrechung gemäss Ziff. 11.3. länger als 3 Monate an oder ist zum Zeitpunkt des Eintretens eines solchen Umstandes bereits die Verunmöglichung einer Weiterführung der noch zu erbringenden Lieferungen absehbar, so ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Lieferungen.

12. Verpackung

Die Verpackung ist Teil des Verkaufspreises und wird nicht zurückgenommen, ausgenommen, ihre Rückgabe an Axpo sei vereinbart. In diesem Fall ist die Verpackung vom Besteller franko an den Abgangsort zurückzusenden.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

13.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über.

Verpflichtet sich Axpo im Falle einer EXW-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Frachtführer den Liefergegenstand entgegennimmt.

13.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferungen ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

14. Versand, Transport und Versicherung

14.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Axpo rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

14.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch Axpo zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

15. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

15.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, wird Axpo die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen sowie die dafür geltenden Bedingungen sind besonders zu vereinbaren und die damit verbundenen Kosten vom Besteller zu bezahlen. Sie werden, soweit die Umstände es zulassen, in den Werkstätten von Axpo bzw. deren Unterlieferanten oder am Bestimmungsort vorgenommen.

15.2. Der Besteller hat die Lieferungen innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und Axpo eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als abgenommen und genehmigt. Für zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare Mängel der Lieferungen bleiben die Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung und Haftung für Mängel gemäss Ziff. 16 bestehen.

15.3. Axpo wird die ihr gemäss Ziff. 15.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

15.4. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder sobald der Besteller den Liefergegenstand nutzt.

15.5. Die Rechte des Bestellers betreffend Mängel an Lieferungen gemäss Ziff. 15 und Ziff. 16 sind ausschliesslich.

16. Gewährleistung, Haftung für Mängel

16.1. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate ab Meldung der Versandbereitschaft. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers als verjährt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Axpo Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für Garantiarbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung begrenzt.

16.2. Axpo verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Axpo. Axpo trägt dabei die bei ihr anfallenden Kosten der Nachbesserung und des Ersatzes der schadhaften Teile; ist eine Nachbesserung bei Axpo oder im Werk des Herstellers nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder Nachteil möglich, trägt Axpo die ausserhalb ihres Werkes entstehenden und den Umständen angemessenen Kosten für Nachbesserung und Ersatz der schadhaften Teile ihrer Lieferung. Alle darüberhinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, die ordentliche Wartung der Lieferung selbst vorzunehmen.

16.3. Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung durch Axpo. Der Besteller hat Axpo hierzu Gelegenheit zu geben und die erforderliche Zeit einzuräumen.

16.4. Von der Gewährleistung und Haftung von Axpo ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen entstanden sind, z.B. in-

folge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Axpo ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Axpo nicht zu vertreten hat.

16.5. Für Lieferungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Axpo die Gewährleistung lediglich im Umfang, wie Axpo gegenüber diesen Unterlieferanten ein Gewährleistungsanspruch zusteht.

16.6. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen, hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche als die in den Ziff. 16.1 bis 16.5 ausdrücklich genannten.

16.7. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Axpo nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

17. Nichtgehörige Vertragserfüllung

17.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Axpo die Ausführung der Lieferungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden seitens Axpo zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen durch Verschulden von Axpo vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen Axpo unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Axpo unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

17.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 19, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

18. Vertragsauflösung durch Axpo

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten

von Axpo erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Axpo das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Axpo von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Axpo Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

19. Haftungsbegrenzung

Axpo haftet nicht für Sachschäden, welche vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn sich der Liefergegenstand bereits in Besitz des Bestellers befindet. Wird Axpo von Dritten für einen vom Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorstehenden Satzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller Axpo zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen vorstehend beschriebenen Anspruch gegenüber Axpo geltend, so wird Axpo den Besteller hierüber umgehend schriftlich in Kenntnis setzen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen Mangelfolgeschäden, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, oder soweit ihm anderweitig zwingendes Recht entgegensteht.

20. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)¹.

Gerichtsstand für den Besteller und Axpo ist CH-5400 Baden, Betreibungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5400 Baden. Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

¹ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods